

Antrag auf Einrichtung einer Datenübermittlungs- oder Auskunftssperre

Antragsteller/in:

Familienname, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	

Widerspruch gegen Datenübermittlung – keine Begründung nötig!

1.	<input type="radio"/> Ich widerspreche der Übermittlung meiner Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 58c Abs. 1 Soldatengesetz (SG), § 36 Abs. 2 S. 1 Bundesfernmeldegesetz (BMG)).
2.	Ich bin kein Mitglied der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft <input type="radio"/> meines Ehegatten / Lebenspartners und widerspreche der Übermittlung meiner Daten an diese öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft/en (§ 42 Abs. 3 S. 2 BMG). <input type="radio"/> meiner minderjährigen Kinder und widerspreche der Übermittlung meiner Daten an diese öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft/en (§42 Abs. 3 S. 2 BMG). <input type="radio"/> meiner Eltern (bei minderjährigen Kindern) und widerspreche der Übermittlung meiner Daten an diese öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft/en (§ 42 Abs. 3 S. 2 BMG)
3.	<input type="radio"/> Ich widerspreche der Übermittlung meiner Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 5 BMG).
4.	<input type="radio"/> Ich widerspreche der Übermittlung meiner Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 5 BMG). (Das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläen kann nur gemeinsam ausgeübt werden, deshalb sind beide Unterschriften nötig.)
5.	<input type="radio"/> Ich widerspreche der Übermittlung meiner Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 BMG).

Auskunftssperre – Begründung nötig!

6.	<input type="radio"/> Ich beantrage die Eintragung einer Auskunftssperre wegen einer Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen (§ 51 Abs. 1 BMG). Mein berechtigtes Interesse ergibt sich aus der nachfolgenden Begründung:
-----------	---

Die Einrichtung der Auskunftssperre gilt auch für meinen nachfolgend aufgeführten Ehegatten:

Name, Vorname, Geburtsdatum

Die Einrichtung der Übermittlungs- oder Auskunftssperre gilt auch für meine nachfolgend aufgeführten minderjährigen Kinder:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift

Datum	Unterschrift
-------	--------------

Hinweise zum Antrag auf Einrichtung von Datenübermittlungssperren:

Zu Nr. 1

Adressbuchverlage

(§ 50 Abs. 5 BMG)

Adressbuchverlagen darf Auskunft über Vor- und Familienname, Doktorgrad und die Anschrift sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Die übermittelten Daten dürfen nur über die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Sie können dieser Auskunftserteilung ohne Angabe einer Begründung widersprechen.

Zu Nr. 2

Alters- und Ehejubiläen

(§ 50 Abs. 5 BMG)

Die Meldebehörden dürfen Parteien, Wählergruppe, Mitgliedern parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerbern für diese sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen, wenn der Betroffene nicht widersprochen hat. Die Auskunft erstreckt sich auf Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, die Anschrift, sowie Tag und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. Und jedes folgende Ehejubiläum.

Sie können der Weitergabe dieser Daten ohne Angabe von Gründen widersprechen.

Bei Ehejubiläumsdaten kann das Widerspruchsrecht nur gemeinsam ausgeübt werden. Es ist daher für die Einrichtung einer Übermittlungssperre die Unterschrift beider Ehegatten erforderlich.

Zu Nr. 3

Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

(§ 50 Abs. 5 BMG)

Die Meldebehörden dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen in den sechs der Stimmabgabe vorangegangenen Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und die Anschrift von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Abstimmung oder Wahl zu löschen oder zu vernichten.

Sie können der Weitergabe dieser Daten ohne Angabe von Gründen widersprechen.

Zu Nr. 4

Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)

Die Meldebehörden dürfen bestimmte Daten von Ehegatten, Eltern und Kindern von Mitgliedern, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören wie das Mitglied selbst, an dessen Religionsgesellschaft weitergeben. Das betroffene Nichtmitglied kann durch einfache Erklärung gegenüber der Meldebehörde verlangen, dass die in art. 29 Abs. 2 genannten Daten nicht an die Religionsgemeinschaft des anderen Familienmitglieds weitergegeben werden. Die Erklärung bezieht sich auf sämtliche Daten.

Daten, die für die Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft notwendig sind, dürfen übermittelt werden.

Zu Nr. 5

Bundesamt für Wehrverwaltung

(§ 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i. V. m. 3 58c Abs. 1 Soldatengesetz)

Damit das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr über den jeweiligen Wehrdienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden jeweils zum 31. März eines jeden Jahres Angaben zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift). Falls Sie keine Informationen durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr wünschen, können Sie der Weitergabe dieser Daten ohne Angabe von Gewähr widersprechen.